

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020

Einzelplan 8.1

Produktgruppe 274.03

**Betr.: Zugang zum Recht für Alle – Unabhängige Asylverfahrensberatung für
Geflüchtete etablieren!**

Für alle in Hamburg neu ankommenden Geflüchteten ist die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA), das sogenannte Ankunftscenter, die erste Anlaufstelle. Dort sind die verschiedenen Abläufe des Asylverfahrens zusammengefasst und gebündelt. So finden in der ZEA sowohl die amtliche Registrierung der Geflüchteten, eine Gesundheitsuntersuchung und die (sozial-)leistungsrechtliche Erfassung statt. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält vor Ort eine Außenstelle, in der die im Rahmen des Asylverfahrens vorgesehenen Anhörungen durchgeführt werden. Nachdem die Geflüchteten diese ersten Schritte absolviert haben, erfolgt im Regelfall eine Umverteilung auf die dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen.

Die Abläufe in der ZEA sind eng getaktet, insbesondere vergehen zwischen der Stellung des Asylantrages und der Anhörung beim BAMF – wenn überhaupt – nur wenige Tage.

Aktuell existiert in der ZEA keine Möglichkeit einer Asylverfahrensberatung. Die Geflüchteten erhalten ein Ticket für den HVV und werden für die Rechtsberatung an die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) verwiesen. Eine zeitnahe Beratung der Geflüchteten ist dort oftmals aber nicht möglich und insbesondere Menschen mit besonderen Schutzbedarfen sind teilweise nicht in der Lage, diesen Weg auf sich zu nehmen. Zudem handelt es sich bei der ÖRA um eine staatliche Einrichtung, in die Geflüchtete aufgrund negativer Erfahrungen mit staatlichen Institutionen in ihren Herkunftsländern oder ihren Fluchtrouten häufig kein Vertrauen haben.

Die in der ZEA ankommenden Geflüchteten geraten so häufig in die Situation, ihr Asylverfahren in einem unbekanntem Rechtssystem durchlaufen zu müssen, ohne umfassend über ihre Rechte und Möglichkeiten beraten worden zu sein. Auf diese Weise werden das Recht auf Asyl und die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention faktisch ausgehöhlt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Asylverfahrensregelungen mit dem Ziel der Beschleunigung in jüngster Vergangenheit erheblich verschärft wurden (zum Beispiel durch die Verankerung weitgehender Mitwirkungspflichten und Sanktionen) und Menschenrechtsorganisationen seit Jahren erhebliche Qualitätsmängel des Verfahrens feststellen, müssen die Asylsuchenden in die Lage versetzt werden, ihre Rechte adäquat wahrzunehmen und gegebenenfalls auch aktiv durchzusetzen. Die derzeitigen Standards verstoßen zudem gegen die in der europäischen Richtlinie 2013/32/EU

(sogenannte EU-Verfahrensrichtlinie) formulierten Mindestanforderungen an das Asylverfahren.

Im Rahmen eines bundesweiten dreimonatigen Pilotprojektes wurden 2017 an drei ZEA Asylverfahrensberatungen installiert. Das Pilotprojekt kommt zu dem Fazit, dass eine unabhängige, unentgeltliche Asylverfahrensberatung sich positiv auf die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens auswirkt.

Dafür ist es notwendig, eine qualifizierte Asylverfahrensberatung an der ZEA selbst zu installieren, die sich an folgenden Vorgaben orientiert:

- Um eine vertrauensvolle Beratung zu ermöglichen, muss die Rechtsberatung von staatlichen Institutionen unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit muss auch durch eine räumliche und personelle Trennung zwischen Asylverfahrensberatung und behördlicher Strukturen sichtbar sein.
- Die Rechtsberatung muss über ausreichende personelle Ressourcen verfügen. Das Personal muss umfassende Kenntnis im Asylverfahrensrecht besitzen, durch Rechtsanwältinnen/innen angeleitet und durch regelmäßige Fortbildungen weiterqualifiziert werden.
- Innerhalb der Abläufe in der ZEA muss ein fester Zeitraum für die Asylverfahrensberatung eingeplant werden. Es soll vorgesehen sein, dass die Rechtsberatung vor der Antragstellung erfolgt und es muss sichergestellt werden, dass die Anhörung nicht stattfindet, ohne dass den Geflüchteten zuvor die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung angeboten wurde.
- Es müssen in der ZEA die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Geflüchteten ausreichende Ruhephasen erhalten. Die überwiegende Zahl der Geflüchteten hat vor oder auf ihrer Flucht traumatische Erfahrungen erlebt. Ohne ausreichende Ruhephasen ist es für die Betroffenen oft gar nicht möglich, diese Erfahrungen im Rahmen eines Asylverfahrens zum Ausdruck bringen zu können.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den relevanten Akteuren/-innen ehrenamtlicher Beratungsangebote für Geflüchtete in Hamburg ein Konzept für eine in der ZEA angesiedelten unabhängigen Asylverfahrensberatung unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben zu entwickeln und bis spätestens Juni 2019 umzusetzen.
2. für die Umsetzung der Asylverfahrensberatung für die Jahre 2019 und 2020 jährlich 250.000 Euro für den Einzelplan 8, Produktgruppe 274.03 zur Verfügung zu stellen. Von den Mitteln werden die Personalkosten für zwei Asylverfahrensberater/-innen (zwei VZÄ) und die Leistungen der erforderlichen Dolmetscher/-innen beziehungsweise Sprachmittler/-innen und Rechtsanwältinnen/innen (für die fachliche Anleitung und Unterstützung sowie Rechtsberatung) sowie die erforderlichen Sachkosten (unter anderem die Schaffung von separaten Räumlichkeiten) finanziert.